

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 22.01.2020

Dezernat: I / Büro der  
Stadtvertretung  
Bearbeiter/in: Herr Nemitz  
Telefon: 545-1021

## Informationsvorlage Drucksache Nr.

01578/2018/PE

**öffentlich**

## Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

## Betreff

Prüfantrag | Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Platz in der Kindertagesstätte für Kinder mit Behinderung unter drei Jahren

## Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Ergebnis zur Kenntnis.

## Begründung

Die Stadtvertretung hat in der 40. Sitzung am 28.01.2019 unter TOP 15 zu Drucksache 01578/2018 Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdiensten und ggf. weiteren Beteiligten, gemäß § 11a Absatz 4 sowie § 14 KiföG, in der Stadt Schwerin Bedingungen zu prüfen, durch die auch für Familien mit Kindern mit Behinderung unter drei Jahren bedarfsgerechte Betreuungsplätze in Kindertagesstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden können.

### Hierzu wird mitgeteilt: **(Stand zur Sitzung der Stadtvertretung am 08.04.2019)**

Zur Umsetzung des Prüfauftrages sind zunächst die verschiedenen Handlungsebenen zu betrachten.

#### 1. Strategisch- planerische Ebene

Der Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Verantwortung zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe der Vorschriften des KiföG MV. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung besteht regelmäßig ab Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes. Unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen kann in besonderen Fällen ein Platzanspruch auch begründet sein, wenn das Kind noch kein Jahr alt ist.

Nach § 14 KiföG MV hat die Landeshauptstadt Schwerin festzustellen, welcher Bedarf an Förderung – in Krippe, Kindergarten, Tagespflege und Hort - unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht. Es handelt sich hinsichtlich der Bedarfe um eine quantitative Planung.

Da das KiföG MV sich auch zu personellen Mehrbedarfen in integrativen Gruppen in Kindertageseinrichtungen und Sonderkindergärten verhält (vgl. § 11 a Abs. 4 KiföG MV) könnte sich hieraus ergeben, dass diese besonderen Angebote in der Kindertagesstättenbedarfsplanung Berücksichtigung finden sollten. Es erscheint allerdings problematisch, die Zahl der möglicherweise für dieses spezielle Betreuungsangebot in Frage kommenden Kinder belastbar zu ermitteln. Eine Ergänzung der kommunalen Fachplanung erfolgt, indem die vorhandenen spezifischen Platzkapazitäten in der Bedarfsplanung dokumentiert werden.

## 2. Der Leistungsanspruch im Einzelfall

Nach der derzeitigen Rechtslage handelt es sich bei Integrativen Kindergärten und Sonderkindergärten um ein spezifisches Unterstützungsangebot im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII. Auf Basis der geltenden Landesrahmenverträge werden diese Leistungstypen nur für den Bereich „Kindergarten“ vorgehalten.

Die mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 voraussichtlich einhergehenden Veränderungen sind derzeit noch nicht vollständig absehbar.

Kinder, die eine I- Kita besuchen, benötigen zunächst die Zuerkennung eines Platzanspruches im Rahmen des KiföG MV. Daneben besteht für die behinderungsbedingten Aufwendungen bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII (ab 2020 SGB IX) für die in diesem Bereich entstehenden behinderungsbedingten Mehrkosten.

Die Entscheidung über eine Betreuung in einem Sonderkindergarten erfolgt ausschließlich anhand des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII. Die Feststellung eines Platzanspruches nach KiföG MV erfolgt hier nicht.

Neben den „Regelangeboten“ der Eingliederungshilfe für Kinder in Kindertageseinrichtungen haben sich inzwischen weitere individuelle Unterstützungsmöglichkeiten entwickelt. Hier ist insbesondere auf die Integrationshelfer hinzuweisen.

Sofern nach aktueller Rechtslage ein Kind unter 3 Jahren aufgrund einer wesentlichen Behinderung und daraus resultierenden Teilhabebeschränkungen für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in der Krippe zusätzliche Unterstützungsbedarfe hat, ist jederzeit sichergestellt, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung über die erforderliche Hilfe entschieden wird.

Da zum Berichtzeitpunkt noch viele Unklarheiten hinsichtlich der Gestaltung künftiger Leistungsansprüche nach SGB IX bestehen, wird zum Jahresende 2019 unter Berücksichtigung der dann vorliegenden aktuellen Erkenntnisse erneut berichtet werden.

## **Hierzu wird in Ergänzung mitgeteilt:**

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 28. Januar 2019 mit dem o. g. Beschluss den Oberbürgermeister beauftragt, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdiensten und ggf. weiteren Beteiligten gem. § 11 a Abs. 4 sowie § 14 KiföG M-V in der Stadt Schwerin Bedingungen zu prüfen, durch die auch für Familien mit Kindern mit Behinderung unter drei Jahren bedarfsgerechte Betreuungsplätze in Kindertagesstätten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden können.

Mit der Informationsvorlage vom 02. April 2019 hat die Verwaltung bereits über ihre Verantwortung zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe der Vorschriften des KiföG M-V informiert. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Die Betreuung von Kindern unter einem Jahr ist individuell zu regeln. Nach § 14 KiföG M-V hat die Landeshauptstadt Schwerin festzustellen, welcher Bedarf an Förderung – in Krippe, Kindergarten, Tagespflege und Hort - unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen dieses Gesetzes und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht.

Bisher waren die Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB XII, dem Recht der Sozialhilfe geregelt. Mit dem so genannten BTHG wurden sie als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ zum 01. Januar 2020 in das SGB IX aufgenommen und schließlich reformiert. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen ist nicht mehr Teil des Fürsorgesystems der Sozialhilfe, sondern sie wird sich sukzessive zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln. Die Leistungen der Eingliederungshilfe orientieren sich zukünftig nicht mehr an bestimmten Einrichtungen, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf. Das gilt konsequenterweise auch für die Kindertagesbetreuung. Für jedes Kind mit Behinderung und/oder Förderbedarf, für das ein Antrag auf Eingliederungshilfe (Betreuung in einer Integrativen Kindertagesstätte) gestellt wird, erfolgt durch das Fallmanagement die individuelle Bedarfsermittlung mittels Integrierter Teilhabeplan Frühe Kindheit (ITP FrüKi). Sofern Teilhabebeeinträchtigungen ermittelt wurden und sich die Förderung in einer Integrativen/Inklusiven Kindertagesstätte bestätigt hat, wird gemeinsam mit den Eltern entschieden, an welchem Ort die bestmögliche Erziehung, Bildung und Betreuung umgesetzt werden kann. Das Wunsch und Wahlrecht der Eltern ist maßgeblich. Die inklusive Kindertagesförderung zielt darauf ab, ein ergänzendes Angebot zum Lebens- und Lernraum der Familie zu sein, Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam zu befähigen, zu erziehen und zu bilden und die Teilhabe aller Kinder am Erziehungs- und Bildungsprozess zu sichern.

Kinder, die eine Integrative Kindertagesstätte besuchen, benötigen in jedem Fall zunächst die Zuerkennung eines Platzanspruches. Die Feststellung nach KiföG M-V erfolgt im Fachdienst Bildung und Sport.

Neben den „Regelangeboten“ der Eingliederungshilfe für Kinder in Kindertageseinrichtungen haben sich in der Landeshauptstadt Schwerin weitere individuelle Unterstützungsmöglichkeiten entwickelt. Das sind u.a. die beiden Schweriner heilpädagogischen Frühförderstellen und die Integrationshelfer. Es wird eingeschätzt, dass die individuellen Bedarfe der Kinder unter drei Jahre mit Behinderungen aktuell gedeckt werden können. Es sind ausreichend integrative Plätze und alternative Eingliederungshilfen für diesen Personenkreis in der Landeshauptstadt Schwerin vorhanden.

Den Gesamtzusammenhang zu vorgenannten Ausführungen will die Verwaltung aufgrund der Komplexität des Themas noch einmal im BSS erläutern.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Antrag allerdings als erledigt zu betrachten.

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

keine

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister